



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 39](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.10.2004
Seite: 950

I

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 13.10.2004 - 324.6.08.09.01-2796/04

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 13.10.2004
- 324.6.08.09.01-2796/04

Der RdErl. vom 10.10.2000 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendun- gen	Kosten der Erziehung	Gesamtbe- trag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	418,-- €	200,-- €	618,-- €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	480,-- €	200,-- €	680,-- €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	584,-- €	200,--€	784,-- €

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

- MBI. NRW. 2004 S. 950